

# Prüfungsschema: Schaden<sup>1</sup>

## 1. **Liegt ein Schaden vor?** (= Abgrenzung zu Aufwendungen)

Definition Schaden: Jede unfreiwillige Einbuße<sup>2</sup>

## 2. **Haftungsausfüllende Kausalität** (= Kausalität zw. Schaden und Pflichtverletzung)

- a. Äquivalenztheorie
- b. Adäquanztheorie
- c. Schutzzweck der Norm

## 3. **Ersatzfähigkeit des Schadens bzw. Art und Höhe des Schadens**

→ grds. sind nur Vermögensschäden ersatzfähig, Nichtvermögensschäden nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, vgl. § 253 I BGB

**Deshalb Ausgangsfrage:** Handelt es um einen Vermögensschaden (in welcher Höhe) oder einen Nichtvermögensschaden? → Ermittlung von Art und Höhe des Schadens erfolgt mittels der sog. **Differenzhypothese** (Nach der Differenzhypothese bemisst sich der Schaden nach der Differenz zweier Güterlagen: der tatsächlichen, durch das schädigende Ereignis geschaffenen Lage und der hypothetischen, ohne das schädigende Ereignis gedachten Lage.)

- a. Wenn Vermögensschaden: Ersatz gem. §§ 249 ff.
  - i. Grds. Naturalrestitution gem. § 249
  - ii. Wenn Naturalrestitution nicht möglich bzw. unzumutbar ausnahmsweise Ersatz in Geld gem. § 250 ff.
- b. Wenn Nichtvermögensschaden: Ersatz gem.
  - i. § 253 I iVm entsprechender Norm (Bsp.: § 253 II, § 651 f II)
  - ii. Kommerzialisierungsthese

## 4. **Schadensmindernde Faktoren**

- a. Vorteilsanrechnung
- b. Mitverschulden, § 254
- c. § 831 analog
- d. Anspruchskürzung nach den Grundsätzen der „Gestörten Gesamtschuld“

---

<sup>1</sup> Ich fand diesen Aufbau persönlich recht überzeugend was jedoch nicht bedeutet, dass ein anderer Aufbau nicht auch möglich ist – ein 100 %ig richtig oder falsch gibt es - wie so häufig bei Jura - auch hier nicht

<sup>2</sup> jede unfreiwillige Vermögenseinbuße ist nicht falsch, aber zu eng, da auch Nichtvermögensschäden ersatzfähig sein können, vgl. § 253 I BGB